

## Einnahmen

### *Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste*

#### Version/Datum

14.9.2015

#### Genehmigung durch Vorstand BKSE:

07.06.2012

#### Zusammenfassung

Gemäss Bedarfsdeckungsprinzip sind sämtliche Einnahmen im Budget der Klientel anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Zahlung auf die Zeit vor der Unterstützung bezieht. Denn Sozialhilfe ist subsidiär.

#### Rechtliche Grundlagen

SKOS D.1

BGE 121 V 17

#### Materielle Regelung

##### 1. Grundsätze

Nach dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip sind die einer bedürftigen Person auszurichtenden Sozialhilfeleistungen gestützt auf die anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Monats zu berechnen. Grundsätzlich sind sämtliche verfügbaren Eigenmittel für die Berechnung der Bedürftigkeit massgebend bzw. müssen angerechnet werden. Hierbei werden die monatlichen Einnahmen den monatlichen Ausgaben gegenüber gestellt.

Zu den massgebenden Einnahmen gehören nebst Lohn und Renten auch individuelle Prämienvverbilligungen, Trinkgelder, Kinderzulagen, Stipendien, Alimente usw. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet.

Allfällige Überschüsse eines Monats werden bei laufender Unterstützung in das Budget des Folge-monats übertragen.

Für die Berücksichtigung von Einkommen Minderjähriger siehe SKOS D.1.

##### 2. Nachzahlungen für die Zeit vor Unterstützungsbeginn

Erhält die Klientel während der Unterstützung Leistungen ausbezahlt, die sich auf die Zeit vor Unterstützungsbeginn beziehen (z.B. Rückforderungen der KK, Prämienvverbilligung, Erstattung Heiz- und Nebenkosten, Steuerrückzahlung usw.), sind diese Einnahmen im Zeitpunkt der Auszahlung der Klientel im Budget einzurechnen. Es spielt für die Anrechnung im Sozialhilfebudget als Einkommen also keine Rolle, ob die Klientel die fraglichen Leistungen für einen Zeitraum erhält, in dem sie von der Sozialhilfe nicht unterstützt wurde. Es ist keine zeitliche Kongruenz nötig, da jegliches Einkommen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt des Anspruchs angerechnet werden muss, sofern es sich nur während der Dauer der Unterstützung verwirklicht. Kommt es infolge der Nachzahlung zu einer Ablösung der Klientel, ist die Pflicht zur Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe zu prüfen.

### **3. Bevorschusste Sozialversicherungsleistungen**

Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen (z.B. IV, EL) bevorschusst, muss er beim Versicherer die Auszahlung der bevorschussten Leistungen an ihn verlangen. Als Vorschuss gelten Sozialhilfeleistungen, welche **denselben Zeitraum** wie die Nachzahlung des Versicherers betreffen (Kriterium der Zeitidentität). Ein Vorschuss liegt nur insoweit vor, als die Sozialhilfeleistungen die Versicherungsleistungen des identischen Zeitraums nicht übersteigen. Eine Etappierung des Zeitraums (z.B. in Kalenderjahre) wird nur dann vorgenommen, wenn innerhalb des Nachzahlungszeitraums Unterbrüche in der Unterstützung vorliegen. Zusatzrenten für nicht unterstützte Personen werden nicht zur Rückerstattung herangezogen.

### **4. siehe auch**

- Rückerstattungspflicht